Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 18.

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern — Samstag den 1. Mai — 1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Ausführung des Schulartikels der neuen Bundesverfassung.

IV. Bemerkungen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Obige Vorschläge des schweizerischen Lehrervereins zeichnen sich vorerst aus: *a.* durch ihre Mäßigung. Sie verirren sich nirgends in Spezialitäten. *b.* Die Kantone blieben nach obigen Vorschlägen in der Verwaltung des Schulwesens nach wie vor **selbstständig**; nur hätten einige von ihnen **mehr zu leisten** als bisher. Von einer Centralisation des Schulwesens ist also in obigen Vorschlägen höchstens das enthalten, was das 8. Postulat sagt. Folglich bleibt die Selbstständigkeit der Kantone durchaus gewahrt, und der Bund würde höchstens eine Oberaufsicht über die Leistungen drr Kantone sich zusprechen.

B. Besondere Bemerkungen.

Wir hoffen zwar, daß die schweizerischen Volksvereine zu den allgemein gehaltenen Vorschlägen des schweiz. Lehrervereins ihre Zustimmung erklären können; allein es dient zur Förderung der Sache, wenn innerhalb der allgemeinen Postulate die einzelnen Forderungen diskutirt werden. Als Anhaltspunkt zu dieser Diskussion bieten wir daher folgende besondere Bemerkungen:

a. Zum 1. Postulat. (Zahl der Schuljahre, Schulwochen, Schulstunden). In einer größern Anzahl von Kantonen beträgt die Zahl der Alltags-Schuljahre nur **sechs**, so daß die Kinder also schon nach dem vollendeten 12. Altersjahre aus der Schule treten. Auf diese Schulzeit folgt dann die Zeit der Wiederholungsschule. Diese dauert z. B. im Kanton Schwyz nur 2 Jahre mit nur 4 wöchentlichen Stunden!! Man denke sich ihre Leistungen! Vom 14. Altersjahre an bis zum Eintritt in den Militärdienst bietet die Schule dem jungen Bürger nichts mehr, so daß bei der Rekrutenprüfung sich herausstellt, daß auch das Wenige, das sie ihm früher geboten hat, vergessen ist.

Der Kanton Solothurn hat 8, der Kanton Waadt auch 8, und der Kanton Bern 9 Alltagsschuljahre. Die Feststellung einer bestimmten Zahl der Schuljahre empfehlen wir den Volksvereinen zur Diskussion. Wir unserer Seits sind der Ansicht, daß wenigstens 8 Jahre für die Alltagsschule eingeräumt werden müssen, wenn die Volksbildung in der Schweiz einen wesentlichen Fortschritt machen soll. Für jedes Schuljahr muß man wenigstens 32 Schulwochen verlangen, wovon 20 auf den Winter und 12 auf den Sommer fallen. In Gebirgskantonen könnten diese 12 so auf den Frühling und Spätherbst vertheilt werden, daß zur Sommerszeit ein Zeitraum von wenigstens 18 Wochen zur Betreibung der Alpenwirthschaft völlig frei bliebe.

Die wöchentlichen Schulstunden dürften für ältere Schüler nicht unter 18, für jüngere nicht unter 24 fallen.

b. Zum 2. Postulat. (Die obligatorische Fortbildungsschule). In der Schweiz hat nur der Kanton Solothurn die obligatorische Fortbildungsschule bis zum 18. Altersjahr bis jetzt eingeführt. Aber es gibt sogar monarchische Staaten, die es in dieser Hinsicht der Republik Schweiz zuvorthun. So hat Sachsen bereits seit längerer Zeit die obligatorische Fortbildungsschule bis zum 18. Jahr. Auch Württemberg hat sie, jedoch mit der Beschränkung, daß ihre Einführung noch von einem Gemeindebeschluß abhängt. Wo aber dann die Mehrheit einer Gemeinde ihre Einführung beschlossen hat, da hat dieser Beschluß gesetzliche Kraft, daß auch die Minderheit sich ihm unterwerfen muß. Trotz dieser Beschränkung ist es doch so weit gekommen, daß Württemberg schon im Jahr 1871 neben 140 freiwilligen Fortbildungsschulen mit nur 2703 Schülern noch 572 obligatorische Fortbildungsschulen mit 11,361 Schülern besaß! An allen Ecken und Enden von Deutschland und aus allen Kreisen erheben sich jetzt die Stimmen für obligatorische Fortbildungsschulen. So haben sich 1872 dafür erklärt: Der erste allgemeine Handwerkertag zu Dresden, die 28. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu München, die Berliner-Konferenz ländlicher Arbeitgeber, der mittelrheinische Fabrikantenverein, der 9. schlesische Gewerbetag, der „deutsche Gewerbverein" und die allgemeine „deutsche Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung."

Auch hat sich an der Weltausstellung in Wien gezeigt, wie sehr die Schweiz im Gewerbewesen hinter Deutschland zurücksteht.

Wird endlich die Schweiz sich dazu aufraffen, mit andern Staaten Schritt zu halten? Sie muß es, wenn sie nicht die republikanische Staatsform als eine solche hinstellen will, welche der Volksbildung hinderlich ist.

Artikel 79 und 80 der neuen Militärorganisation verpflichten die aus der Schule entlassene Jugend bereits zum militärischen Turnen bis zum Beginn der Wehrpflicht. Mit diesem Turnunterricht läßt sich leicht ein Unterricht in den bürgerlichen Pflichten und Rechten in Verbindung bringen und der Unterricht beruflicher Natur wird sich von selbst daran schließen. Wir stimmen dem schweizerischen Turnlehrerverein bei, welcher verlangt: „Der militärische Vorbereitungsunterricht bis zum bürgerlichen Alter soll Aufgabe einer obligatorischen Civilschule sein. Durch Gründung einer obligatorischen Fortbildungsschule wäre ein guter Theil der sozialen Frage gelöst; denn die Unwissenheit ist ein Hauptfaktor der sozialen Noth."

c. Zum 3. Postulat. (Das Maximum der Schülerzahl.) In der Schweiz gibt es in verschiedenen Kantonen noch eine Menge Schulen mit 80, 90, 100 und mehr Kindern unter einem Lehrer. Es leuchtet ein, daß eine individuelle Behandlung der Kinder und eine erzieherische Einwirkung auf dieselben unter solchen Umständen unmöglich wird; ja auch im Unterricht kann da nichts Ordentliches geleistet werden. Ent-

muthigung des Lehrers, Mechanismus und Schlendrian sind die Folgen. Darum ist nöthig, daß ein eidgenössisches Schulgesetz festsetze, daß die Kinderzahl in einer Gesammtschule nicht über 70 und in einer getheilten Schule nicht über 80 steigen dürfe.

d. Zu dem 4. Postulat. (Lehrmittel.)

Durch Association in der Erstellung der Lehrmittel wird für die Kantone zweierlei erreicht: 1. Eine ganz bedeutende Geldersparniß; 2. Eine sehr bedeutende Verbesserung der Lehrmittel.

e. Zum 5. Postulat. (Pflege des Körpers.)

Das Mittel dazu ist das Turnen. Für die allgemeine Einführung desselben wird das eidgenössische Militärgesetz sorgen.

f. Zum 6. Postulat. (Bildung und Lehrbefähigung der Lehrer.)

Ein gewisses Maß der Anforderungen an die Lehrer sollte der Bund durch ein Prüfungsreglement festsetzen. Art. 33 der Bundesverfassung sagt, es bleibe den Kantonen anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen; die Bundesgesetzgebung habe aber dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. Um die Freizügigkeit der Lehrer zu ermöglichen, muß also der Bund ein Minimum der Lehrerbildung fordern. Die geeigneten Mittel des Bundes zur Förderung der Lehrerbildung sind ihm in § 27 der Bundesverfassung eingeräumt. Er kann vorhandene kantonale Lehrerbildungsanstalten durch Geldbeiträge unterstützen oder neue, eidgenössische Lehrerbildungsanstalten gründen.

g. Zum 7. Postulat. (Lehrerbesoldung.)

Ohne gute Besoldung keine guten Lehrer, und ohne gute Lehrer keine gute Schule und keinen „genügenden" Unterricht.

Wenn also die Bundesverfassung einen **„genügenden"** Primarunterricht fordert, so verpflichtet sie damit den Bund, eine Summe, unter welche keine Lehrerbesoldung in der Schweiz fallen darf, also eine Minimal-Besoldung festzusetzen. Oder kann wohl, wie es im Wallis vorkommt, ein mit **250** Fr. besoldeter Lehrer einen „genügenden Primarunterricht" leisten??

Aber, man wird sagen, daß die durch den Ultramontanismus beglückten Kantone nicht im Stande seien, bessere Lehrerbesoldungen zu bezahlen. Nun so soll der Bund mit Subventionen ihnen zu Hülfe kommen! Soll die Forderung eines „genügenden" Primarunterrichtes auch nur einigermaßen ausgeführt werden, so darf das Minimum einer Lehrerbesoldung, exclusive Wohnung und Holz, nicht unter **1000 Fr.** fallen.

h. Zum 8. Postulat. (Bundeskontrole.)

§ 27 der Bundesverfassung hat in Al. 3 alle öffentlichen Schulen der Schweiz als **interkonfessionelle** erklärt.

Folglich darf auch kein Religionsunterricht mehr darin ertheilt werden, der für die Glaubens- und Gewissensfreiheit irgend einer Konfession etwas Beeinträchtigendes enthält. Wird diese Forderung unserer Bundesverfassung erfüllt? Bis zur Stunde nicht; denn in der Diözese Basel (Kantone Bern, Basel, Solothurn, Aargau und Thurgau) ist auch heute noch der Katechismus von Eugène Lachat in den Schulen eingeführt, welcher u. A. die ganze demoralisirende Lehre vom Ablaß enthält, und auf Seite 54 sagt: „Außerhalb der römisch-katholischen Kirche gibt es kein Heil!"

Solche **Verfassungsverletzungen** können nur beseitigt werden durch Einführung einer Bundeskontrole. Dies ist Sache eines schweizerischen Schulgesetzes. Dieses muß mindestens dem Bundesrathe das Recht der Genehmigung aller religiösen Lehrmittel zusprechen. Ohne dieses bleibt Al. 3 von § 27 eine Illusion.

Die Controle durch den Bund wird aber noch durch eine andere Bestimmung der Bundesverfassung nöthig. Die Verfassung verlangt nämlich von den Kantonen einen „genügenden" Primarunterricht. Wie kann sich nun der Bundesrath von der Erfüllung dieser Forderung überzeugen, wenn er keine Organe der Kontrole hat? Offenbar muß er mindestens das Recht haben, Schulmänner als Commissäre in beliebige Kantone zur Untersuchung der Leistungen der Schule abzuordnen.

Aus all' diesen Gründen halten wir den Erlaß eines eidgenössischen Volksschulgesetzes für nothwendig, und der schweizerische Volksverein wird seine Mission im Dienste der Freiheit und der Volkswohlfahrt nie besser erfüllen, als wenn er vereinigt mit der schweizerischen Lehrerschaft für den Erlaß eines solchen Gesetzes einsteht.

„In diesem Zeichen wirst du siegen!"

Dessen dürfen wir versichert sein, daß der unheimliche Einfluß des Ultramontanismus mit der Annahme der neuen Bundesverfassung noch nicht gebrochen ist, und daß der Kampf mit dieser finstern Macht schließlich nur auf dem Boden der **Volksschule** ausgefochten werden kann!

Patentprüfungen für Primarlehrer pro 1875.

Die diesjährigen Primarlehrerpatentprüfungen, welche in drei Serien in Hindelbank, Münchenbuchsee und Bern abgehalten wurden, haben dem Primarlehrerstande im Ganzen 130 neue Lehrkräfte zugeführt, nämlich 55 Lehrer und 75 Lehrerinnen. Geprüft wurden im Ganzen 135 Aspiranten und Aspirantinnen, 41 Zöglinge von Münchenbuchsee, 13 des Seminars der HH. Lerber und Gerber, 29 von Hindelbank, 23 der Einwohnermädchenschule Bern, 27 der neuen Mädchenschule Bern und 2 andere Bewerber. Nicht zur Patentirung vorgeschlagen wurden 5, nämlich 1 von Münchenbuchsee, 1 von der Einwohnermädchenschule und 3 der neuen Mädchenschule.

Bekanntlich werden bei den Patentprüfungen die verschiedenen Fächer in zwei Abtheilungen gruppirt; Fächer erster Linie sind: Pädagogik, Religion, Muttersprache, Aufsatz, Mathematik und Musik; Fächer zweiter Linie sind: Naturkunde, Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Turnen, Probelektion und Französisch für Lehrer und Handarbeiten für Lehrerinnen. In jedem Fach wird notirt von 0—4, so daß die höchste Punktzahl für sämmtliche Fächer 56 betragen könnte. Vergleichen wir nun die amtlich konstatirten Prüfungsresultate, wie sie in den verschiedenen Tabellen vorliegen, so erhalten wir ein statistisches Resultat, das, wenn es auch aus verschiedenen Gründen nicht auf absolute Beweiskraft Anspruch erheben kann, zur Vergleichung immerhin interessante Anhaltspunkte bietet. Wir können die 1890 Zahlen der verschiedenen Tabellen nach verschiedenen Rücksichten zusammen ordnen. Wir geben im Folgenden einige solcher Zusammenstellungen zur Orientirung in der so wichtigen Schulfrage der Lehrerbildung. Wenn wir auf eine kritische Behandlung des Zahlenmaterials verzichten und dieselbe dem Leser überlassen, so möchten wir doch nochmals die Bemerkung betonen, daß auf einer solchen statistischen Grundlage nur mit Vorsicht opperirt werden darf, da die Statistik schon gar oft „le mensonge en chiffres" genannt worden ist.

I. Leistungen nach der Punktzahl im Allgemeinen.

Anstalten.	Fächer 1. Linie.		Fächer 2. Linie.		Alle Fächer.	
	Total.	Durchschn.	Total.	Durchschn.	Total.	Durchschn.
Münchenbuchsee	652	15,9	834½	20,35	1486½	36,25
Lerber und Gerber	191	14,69	265½	20,42	456½	35,11
Hindelbank	488	16,82	679½	23,41	1167½	40,25
Einwohnermädchenschule	341	14,83	455½	19,8	796½	34,63
Neue Mädchenschule	409½	15,16	591½	21,9	1001	37,06
Andere Bewerber	26	13	30½	15,25	56½	28,25
Total	2107,5	15,61	2857	21,13	4964,5	36,77

Setzt man die Gesammtdurchschnittsleistungen als Norm fest, so gruppiren sich die Aspiranten nach ihren Leistungsnummern wie folgt:

II. Leistungen über und unter dem Durchschnitt.

Anstalten.	Fächer 1. Linie. über	unter	Fächer 2. Linie. über	unter	Alle Fächer. über	unter
	15,61		21,13		36,77	
Münchenbuchsee	23	18	14	17	16	25
Lerber und Gerber	1	12	4	9	4	9
Hindelbank	19	10	21	8	24	5
Einwohnermädchenschule	5	18	8	15	8	15
Neue Mädchenschule	12	15	16	11	15	12
Andere Bewerber	0	2	0	2	0	2
Total	60	75	63	72	67	68

III. Höchste und niedrigste Punktzahlen.

Anstalten.	Fächer 1. Linie. Max.	Min.	Fächer 2. Linie. Max.	Min.	Alle Fächer. Max.	Min.
Münchenbuchsee	21	12	25,5	16,5	46,5	29,5
Lerber und Gerber	16	14	23,5	18,5	38	32,5
Hindelbank	21	15	27	20,5	48	36
Einwohnermädchenschule	17,5	11,5	24	15	41,5	29,4
Neue Mädchenschule	20,5	8,5	26	17	46	26,5

IV. Leistungen nach den einzelnen Fächern.

	Fächer.	M.-Buchsee.	L. u. G.	Hindelbk.	E.-Mädchensch.	N. Mädchensch.
	a. Gesammtpunktzahlen.					
Fächer 1. Linie.	Pädagogik	116,5	31	92	61,5	73,5
	Religion	113	35,5	89	60,5	77,5
	Muttersprache	95,5	28,5	81	55	63,5
	Aufsatz	100	34	73,5	54,5	63
	Mathematik	118,5	33,5	74,5	49	64,5
	Musik	106,5	28,5	80	60,5	65,5
Fächer 2. Linie.	Französisch	97,5	26	—	—	—
	Naturkunde	101	33	80,5	63	74,5
	Geschichte	97,5	35	86	59,5	74
	Geographie	97,5	35	81,5	59,5	72,5
	Zeichnen	110	36,5	87,5	64	48
	Schönschreiben	121	35,5	85,5	48	86
	Turnen	114	34	82	51	64,5
	Probelektion	97	30,5	83,5	45,5	59
	Handarbeiten	—	—	93,5	63,5	74,5
	b. Durchschnittspunktzahlen.					
Fächer 1. Linie.	Pädagogik	2,84	2,38	3,14	2,67	2,72
	Religion	2,75	2,73	3,07	2,63	2,87
	Muttersprache	2,33	2,19	2,79	2,39	2,35
	Aufsatz	2,44	2,61	2,53	2,37	2,33
	Mathematik	2,89	2,58	2,57	2,13	2,39
	Musik	2,59	2,19	2,76	2,63	2,53
Fächer 2. Linie.	Französisch	2,38	2	—	—	—
	Naturkunde	2,49	2,54	2,78	2,74	2,76
	Geschichte	2,38	2,69	2,81	2,59	2,69
	Geographie	2,38	2,69	2,81	2,59	2,69
	Zeichnen	2,69	2,81	3,02	2,78	3,11
	Schönschreiben	2,95	2,73	2,92	2,09	3,18
	Turnen	2,78	2,61	2,83	2,22	2,30
	Probelektion	2,36	2,35	2,88	1,93	2,18
	Handarbeiten	—	—	3,22	2,76	2,76

Schulnachrichten.

Schweiz. Permanente Schulausstellung in Zürich. Der Schulverein der Stadt Zürich, bestehend aus Mitgliedern der Schulbehörden und Lehrern, hat die Idee neuerdings wieder aufgenommen und ist auch sogleich zur That geschritten. Er hat sich mit dem Vorstand des neu errichteten Gewerbemuseums in Zürich in Verbindung gesetzt, und die Schulausstellung wird nun als eine besondere Abtheilung des Gewerbemuseums aufgenommen und unter dessen Direktion gestellt werden. Bereits ist neben dem Vorstand des Gewerbemuseums eine Kommission des Schulvereins für die Sammlung des Materials thätig.

„Als Ausstellungsgegenstände werden natürlich in erster Linie die Lehrmittel aufgenommen, welche in unsern Primar-, Sekundar-, Industrieschulen und Gymnasien gebraucht werden.

Unter den Lehrmitteln, die aufgenommen werden sollen, verstehen wir allerdings nicht bloß Fibeln, Leitfäden und Lehrbücher für die verschiedenen Disziplinen, sondern auch die Veranschaulichungsmittel vom Plan einer Gemeinde bis zur topographischen Handelskarte, von der Zählrahme bis zum Planetarium und zum Modell der Dampfmaschine. Besonders hervorzuheben wären die in den einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführten Unterrichtsmittel. Die Anordnung würde vielleicht am besten nach Fächern und erst innerhalb derselben nach Schulstufen geschehen.

In zweiter Linie müssen in einer permanenten schweizerischen Schulausstellung auch die Schuleinrichtungen Berücksichtigung finden. Namentlich sollte eine Sammlung von Plänen der am besten eingerichteten Schulhäuser, so wie eine Sammlung von Schulbänken verschiedener Systeme angelegt werden. Die Verbindung mit dem Gewerbemuseum bietet überdieß dann den Vortheil, daß man über eine Reihe anderer technischer Fragen, wie Ventilation, Heizung ꝛc., am gleichen Orte die gewünschte Auskunft erhalten kann. Mit den Lehrmitteln, als dem Zunächstliegenden, wird natürlich der Anfang gemacht. Ist dann einmal ein Kern geschaffen, so kann man um denselben herum stets mehr und mehr anlegen, so daß erst mit der Zeit die Ausstellung die wünschbare Ausdehnung erhalten wird.

Wie jedes gemeinnützige Werk, so kann auch dieses in seiner projektirten Ausdehnung nur zu Stande kommen, wenn ihm allseitige, kräftige Mitwirkung zu Theil wird. Bund, Erziehungsbehörden, Verleger und Verfertiger von Lehrmitteln, Alle haben ein Interesse am Gelingen des Werkes, und es ist zu hoffen, daß ein Jeder mit seinem Beitrag dasselbe unterstütze. Selbstverständlich hat man das Augenmerk auch auf das Ausland zu richten, Zweckmäßiges, das sich dort vorfindet, aufzunehmen, um demselben bei uns Eingang zu verschaffen. Ueber sämmtliche Ausstellungsgegenstände wird hinsichtlich Bezugsquelle und Preis Auskunft gegeben. Regelmäßig wiederkehrende Verzeichnisse der Ausstellungsgegenstände, resp. der jeweiligen Vermehrung und Recensionen in bestimmten Zeitungen werden Denjenigen, die sich für die Sache interessiren, stets vom Stand und Bestand der Ausstellung Kenntniß geben.

Auf diesem Wege wird es der Schulausstellung gelingen, ein vollständiges Bild dessen zu geben, was in den einzelnen Kantonen im Schulwesen geleistet wird; sie wird ein pädagogisches Buch werden, worin jeder Lehrer stets eine Belehrung finden kann, und sie wird wirksam dazu beitragen, „die Volksschule allmälig aus ihrer kantonalen Vielgestalterei und Zersplitterung zu einer schweizerischen heranzubilden".

Schweiz. Rekrutenprüfungen und Nachschulen. Ueber diese hat der Bundesrath ein Regulativ aufgestellt mit folgenden Bestimmungen:

Beim Beginn eines Rekrutenkurses ist der Bildungsstand sämmtlicher zu demselben einberufenen und erschienenen Rekruten durch pädagogische Experten, welche von dem Militärdepartement bezeichnet werden, zu konstatiren. Dieselben sind ermächtigt, sich von allen denjenigen Rekruten, welche wenigstens ein Jahr lang eine höhere Schule besucht haben, ihren Bildungsstand durch Schulzeugnisse bescheinigen zu lassen. Erscheinen ihnen diese Zeugnisse befriedigend und zuverlässig, so kann ohne Weiteres das aus denselben sich Ergebende in die Tabellen eingetragen werden (z. B. Realschule, Sekundarschule und landwirthschaftliche Schule, Gymnasium, Hochschule ꝛc.). Alle diejenigen Rekruten, welche sich nicht oder nicht genügend über eine das Primarschulpensum überschreitende Bildung durch Zeugnisse ausweisen können, haben eine besondere Prüfung zu bestehen in den Fächern: 1) Lesen (Lesebuch für die mittlere Schulstufe); 2) Aufsatz (Brief an die Eltern, Geschichte des Bildungsganges der Rekruten); 3) Rechtschreiben einiger Sätze, welche der Examinator diktirt, (für solche, die keinen Aufsatz zu Stande bringen); 4) Rechnen und 5) Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung). In diesen Fächern werden folgende Noten ertheilt: Lesen: 1) Mechanisch richtiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form befriedigende zusammenhängende oder doch freie Reproduktion. 2) Befriedigende mechanische Fertigkeit und richtige Beantwortung von

Fragen über den Inhalt des Gelesenen. 3) Mechanisches Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. 4) Mangel jeder Fertigkeit im mechanischen Lesen. Aufsatz: 1) Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) annähernd korrekt. 2) Dasselbe bei erheblichem Mangel in der einen oder andern Richtung oder bei kleinen Schwächen in allen. 3) Form und Inhalt schwach. 4) Werthlose Leistung. Rechnen: 1) Fertigkeit in den 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten. 2) Die 4 Spezies mit ganzen Zahlen. 3) Bloß theilweise Lösung obiger Aufgaben. 4) Kein positives Resultat. Vaterlandskunde: 1) Die Hauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassungszustände befriedigend dargestellt. 2) Richtige Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geographie. 3) Kenntniß wenigstens einzelner Thatsachen oder Namen aus diesem Gebiete. 4) Nichts.

Wer in mehr als einem Fache die Note 4 hat, ist während der Rekrutenzeit zum Besuche der Nachschule (im Schreiben, Lesen und Rechnen) verpflichtet. Wird die Schülerzahl zu groß, so kann vom Schulkommandanten eine Reduktion vorgenommen werden, wobei diejenigen Rekruten in erster Linie zu unterrichten sind, welche die geringsten Leistungen aufweisen. Bezüglich der Abhaltung der Nachschule sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten: Zur Ertheilung des Unterrichts werden hiezu geeignete Lehrer berufen. Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Die nähere Anordnung des Unterrichts ist (vorderhand) der Einsicht und der Beurtheilung der Lehrer überlassen.

Solothurn. Grenchen. Fortbildungsschule. Die Prüfung unserer Fortbildungsschule hat dieses Jahr ein trauriges Resultat zu Tage gefördert. Von der bedeutenden Zahl von Schülern konnten die meisten kaum lesen, während mehr als ein Dutzend beim Examen durch Abwesenheit glänzte, die aber am Tage der Bezirksschulprüfung extra examinirt wurden. Wir werden Gelegenheit haben, Stylmuster von Briefen dieser in's öffentliche Leben hinaustretenden Jünglinge unsern Lesern mitzutheilen, die beweisen, wie nöthig es ist, daß durch eine Fortbildungsschule das während den ordentlichen Schuljahren Gelernte wieder aufgefrischt und dem praktischen Leben erhalten werde. Es wird dies dann ein Fingerzeig für diejenigen Eltern und Pfleger sein, welche diese der Schule entronnen geglaubten nicht besser zu derselben gehalten und angestrengt, wie schwer sie sich gegen das zukünftige Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen vergangen haben. Einige die weder ordnungsgemäß, noch zufolge Aufforderung an der Prüfung Theil genommen haben, haben nun das Vergnügen zweimal 24 Stunden in die Pension Sesseli nach Solothurn zu wandern, woselbst sie Zeit gewinnen über den Begriff von Gehorsam nachzudenken.

(Jurapost.)

Lehrstelle.

Es wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben die Stelle eines Lehrers an der Gesammtschule von Gempenach im freiburgischen Seebezirk. Jährliche Besoldung Fr. 750, freie Wohnung, 2 Klafter Holz, Garten und Pflanzland. Schülerzahl 42. Termin der Anmeldung bis 15. Mai nächsthin. Probelektion vorbehalten. Anmeldungen sind zu richten an Hrn. Bourqui, Oberamtmann in Murten.

Schulstellensuchende Lehrer

wollen sich zur Vermittlung sofort an Schulinspektor Schürch in Worb wenden.

Un instituteur

bien qualifié trouvaerit à se placer dans un pensionnat de la Suisse romande pour y enseigner surtout l'allemand, les mathématiques et si possible quelques autres objets. Entrée le 1. mai. S'addresser franco aux initiales K D 214 à l'agence de publicité **Hasenstein & Vogler** à Lausanne. (H 1332 L)

Kreissynode Nidau.

Samstags, den 8. Mai Morgens 9 Uhr, in Jens.

Traktanden:

1. Die obligatorische Frage.
2. Der Schreibunterricht.
3. Gustav Adolf.

Kreissynode Seftigen.

Freitag den 7. Mai 1875, Morgens 9 Uhr, in Kirchenthurnen.

Traktanden.

1. Obligatorische Frabe.
2. Geschichtsvortrag: Helvetik.
3. Vortheile und Nachtheile einer gemischten Schule.
4. Rechnungsablage des Bibliothekars.

Kreissynode Obersimmenthal.

Samstag, den 8. Mai Morgens 10 Uhr, im Zweisimmen.

Traktanden.

1. Die obligatorische Frage.
2. Vortrag: „Der Welt Anfang und Ende" nach Forster.

Hauptversammlung der bern. Lehrerkasse.

Mittwoch den 5. Mai 1875, Morgens 9 Uhr, im Casino in Bern.

Traktanden.

1. Die reglementarischen Geschäfte.
2. Berathung über die Revisionsvorschläge der Delegirten.
3. Wahlen.
4. Unvorhergesehenes.

Die Mitglieder werden zu zahlreicher Betheiligung freundlichst eingeladen.

Namens der Verwaltungskommission:
Der Sekretär:
Baumberger.

Soeben erschien in unterzeichnetem Verlage:

Handbuch
der
biblischen Geschichte und Literatur

nach den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft bearbeitet von **Eduard Langhans.** — 1. Lieferung.

Schweizerische Blätter äußern sich u. A. wie folgt: . . . . . .

Das Langhans'sche Werk wird unter den bisher erschienenen Arbeiten dieser Art den ersten Platz einnehmen in Hinsicht auf Einläßlichkeit und vorurtheilsfreie geschichtliche Gründlichkeit, mit der es sich auch in anerkennenswerther Weise über die allgemeinen Zeit- und Kulturverhältnisse verbreitet, aus denen die biblischen Schriften herausgewachsen . . . . . .

Das treffliche Buch sei allen denen bestens empfohlen, welche sich vor verächtlicher Beurtheilung, wie ungebührlicher Ueberschätzung bewahren und zu einer richtigen Würdigung und Benutzung der Bibel gelangen wollen.

Das Werk erscheint in 4 Lieferungen à Fr. 2 und wird im Laufe dieses Jahres vollständig.

Bern, im April 1875.

(B 1422.) **J. Dalp'sche Buchhandlung.**
(K. Schmid.)

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	1. Kreis.			
Scharnachthal	Unterschule	45	450	5. Mai.
Reinisch (Frutigen)	Oberschule	60	450	8. „
„ „	Unterschule	60	450	8. „
Hintergrund	Oberschule	40	550	8. „
Müürren (Lauterbrunnen)	gem. Schule	40	550	8. „
Unterstock (Innertkirchen)	„ „	40	450	8. „
	2. Kreis.			
Heimberg (Steffisburg)	Mittelschule	68	600	30. April.
Matten (St. Stephan)	„	50	450	30. „
	3. Kreis.			
Oberei (Röthenbach)	Unterschule	60	450	8. Mai.

Anmerk. Die Unterschule Oberei ist für eine Lehrerin.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt,** inneres Bollwerk 82a, in Bern.